



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3015 Bern, ASTRA

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: P474-0662/KnP
Sachbearbeiter/in: Peter Kneubühler
Bern, 20. Januar 2017

Weisungen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Lernende in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin/Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker EFZ» sowie in der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ» beginnen ihre Berufsausbildung normalerweise nach Abschluss der Schulpflicht. Zur Ausbildung gehört unter anderem auch, dass sie Defekte an Motorrädern beim Fahren erkennen und lokalisieren sowie vorgenommene Reparaturen überprüfen können.

Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» beginnen ihre Berufsausbildung normalerweise ebenfalls nach Abschluss der Schulpflicht. Zur Ausbildung gehört unter anderem auch, entsprechende Zugfahrzeuge zu lenken und mit Fahrzeugkombinationen Gütertransporte durchzuführen.

Gemeinsam ist diesen Lernenden, dass sie sich im Rahmen ihrer Berufsausbildung mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen befassen müssen, die sie nach den ordentlichen Zulassungsvorschriften noch gar nicht führen dürfen. Dadurch wird der Erwerb der notwendigen Kompetenzen behindert oder zumindest verzögert. Mit der vorliegenden Regelung soll dieser Mangel behoben werden, indem für die oben genannten beruflichen Grundbildungen Erleichterungen geschaffen werden, die analog der bestehenden Erleichterungen für die Grundbildungen Motorradmechaniker-Lehrlinge (heute: Motorradmechaniker/in EFZ) in Bezug auf die Kategorie A und Lastwagenführer-Lehrlinge (heute: Strassentransportfachmann/frau EFZ) in Bezug auf die Kategorien B, C und CE ausgestaltet sind.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Peter Kneubühler
Postadresse: 3003 Bern
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 469 26 33, Fax +41 58 463 23 03
peter.kneuebuehler@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung¹ erlassen wir deshalb folgende

Weisungen:

1. Lernende in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin/Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker EFZ» sowie in der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ».
 - 1.2. Vorgenannten Lernenden darf in Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 VZV der Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 für Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder einer Nenn- beziehungsweise Dauerleistung von mehr als 4 kW bereits ab vollendetem 16. Altersjahr erteilt werden. Der Führerausweis wird nach erfolgreich abgeschlossener praktischer Grundschulung und bestandener praktischer Führerprüfung ausgestellt.
 - 1.3. Der Lernfahrausweis oder der Führerausweis berechtigt zu Fahrten, die im Rahmen der Berufsausbildung, des Arbeitswegs und der Freizeit durchgeführt werden. All diese Fahrten sind in enger Absprache zwischen der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner und der lernenden Person entsprechend deren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Entwicklung zu vereinbaren.
 - 1.4. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lernfahrausweises oder des Führerausweises muss seine oder ihre Berechtigung zum Führen besagter Motorräder stets mit dem Original des Lehrvertrags nachweisen und diesen auf Verlangen den Kontrollorganen vorweisen können.
 - 1.5. Wird der Vertrag über die berufliche Grundbildung vor vollendetem 18. Altersjahr der lernenden Person aufgelöst, ist die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner verpflichtet sicherzustellen, dass der Lehrvertrag eingezogen oder als ungültig gekennzeichnet wird.
2. Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA».
 - 2.1. Vorgenannten Lernenden darf in Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d VZV der Lernfahrausweis der Kategorien B und BE bereits nach vollendetem 17. Altersjahr erteilt werden. Der Führerausweis wird nicht vor vollendetem 18. Altersjahr ausgestellt.
 - 2.2. Die praktische Führerprüfung darf frühestens sechs Monate vor der Vollendung des 18. Altersjahres abgenommen werden.
 - 2.3. Die lernenden Personen dürfen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres Lernfahrten nur in Begleitung einer Fahrlehrerin oder eines Fahrlehrers oder einer behördlich anerkannten Ausbilderin oder eines behördlich anerkannten Ausbilders durchführen.
 - 2.4. Wird der Vertrag über die berufliche Grundbildung vor vollendetem 18. Altersjahr der lernenden Person aufgelöst, muss dies die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner der kantonalen Behörde melden. Diese entzieht den Lernfahrausweis.
 - 2.5. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Betriebsangehörige, welche die vorgenannten Lernenden ausbilden, benötigen eine Ausbildungsbewilligung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» oder die Ausbildungsbewilligung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ».
 - 2.6. Wer die Ausbildungsbewilligung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» erwerben will, muss Berufserfahrung und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis als Führerin oder Führer von Lieferwagen (ausgenommen Kategorie B1) oder Lastwagen ohne verkehrsgeschädliche Verletzung von Verkehrsvorschriften sowie den Besuch eines Instruktionkurses nach den inhaltlichen Vorgaben des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG nachweisen.
Die Ausbildungsbewilligung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» wird von der kantonalen Behörde für sechs Jahre erteilt. Sie kann um je weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nachweist, dass sie oder er seit der Ausstellung oder seit der letzten Verlängerung dieser Ausbildungsbewilligung einen Wiederholungskurs absolviert hat und mindestens eine Person in der beruflichen Grundbildung, die sie oder er regelmässig begleitet hat, die praktische Führerprüfung der Kategorien B oder BE bestanden hat.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27.10.1976 (SR 741.51)

3. Inkrafttreten

- 3.1. Diese Weisungen treten sofort in Kraft.
- 3.2. Die Weisungen vom 22. September 2014 werden aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.